VERORDNUNG (EWG) Nr. 2453/76 DES RATES

vom 5. Oktober 1976

über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Marktlage der Gemeinschaft ist durch große Vorräte an gefrorenem Rindfleisch gekennzeichnet. Diese Vorräte befinden sich hauptsächlich in bestimmten Mitgliedstaaten, während Italien — gemessen an seinem Bedarf — über qualitativ und quantitativ begrenzte Vorräte verfügt.

In Anbetracht der gegenwärtigen Wirtschaftslage Italiens, die vor allem auf eine sehr hohe Inflationsrate zurückzuführen ist, erscheint es zweckmäßig, der italienischen Interventionsstelle einen Teil der Vorräte an gefrorenem Rindfleisch, die sich in anderen Mitgliedstaaten im Besitz der Interventionsstellen befinden, zur Verfügung zu stellen. Dieses Fleisch soll auf dem italienischen Markt, dem es an diesem Erzeugnis mangelt, abgesetzt werden, um zu einer gewissen Stabilisierung der Verbraucherpreise beizutragen.

Die Einzelheiten für die Übernahme des Fleisches und der Übergang der Haftung sind festzulegen.

Außerdem ist die buchungstechnische Erfassung dieser Maßnahme nach den Mechanismen der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1174/75 (6), zu regeln.

Die vorgesehenen Maßnahmen setzen die Übernahme der Transportkosten durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, voraus —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die deutsche, die belgische, die dänische, die französische, die irische und die niederländische Interventionsstelle überlassen der italienischen Interventionsstelle 30 000 Tonnen Tierkörper und „quartiers compensés" und 10 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen zum Verkauf auf dem italienischen Markt vor dem 1. April 1977.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt. In diesen Bestimmungen werden insbesondere die Interventionsstellen bestimmt, die das Fleisch zur Verfügung stellen, und die Maßnahmen betreffend den Transport vorgesehen.

Artikel 2

(1) Die deutsche, die belgische, die dänische, die französische, die irische und die niederländische Interventionsstelle verbuchen auf dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 genannten Konto die gemäß Artikel 1 abgetretenen Fleischmengen als Ausgang zum Nullwert.

(2) Die italienische Interventionsstelle verbucht auf dem in Absatz 1 genannten Konto die gemäß Artikel 1 übernommenen Fleischmengen als Eingang zum Nullwert.

(3) Die Transportkosten für die in Artikel 1 genannten Fleischmengen werden dem in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 genannten Konto angelastet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 117 vom 7. 5. 1975, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Oktober 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A.P.L.M.M. van der STEE